

Klimaschutzverträge – Das Mittel der Zukunft zur CO₂-Reduzierung?

Von Dr. Peter Rosin, Jana Michaelis, Tim Jesse, Rosin Büdenbender, Essen



Dr. Peter Rosin

Dr. Peter Rosin ist seit 1994 in der Energiewirtschaft tätig, u.a. war er Prokurist beim RWE und Global Head of Energy von Clifford Chance.



Jana Michaelis

Jana Michaelis, LL.M. berät seit mehr als 15 Jahren Mandanten in allen Fragen des Energiewirtschaftsrechts.



Tim Jesse

Tim Jesse berät im Energiewirtschaftsrecht mit Schwerpunkt im Bereich der Erneuerbaren Energien.

Rosin Büdenbender mit Sitz in Essen wurde 2019 gegründet und ist im Energiewirtschafts- und Telekommunikationsrecht tätig. Das Team von 17 Anwälten um Dr. Peter Rosin verfügt über ein durch jahrzehntelange Erfahrung in der Energiebranche erworbenes technisches und ökonomisches Verständnis und berät umfassend in der gesamten Breite des Energierechts sowie der damit verbundenen Rechtsgebiete.

Kontakt

Dr. Peter Rosin / Jana Michaelis LL.M. /
Tim Jesse
Rosin Büdenbender
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Semperstr. 33
45138 Essen
www.rosin-buedenbender.com
T +49 201 102 281-0
F +49 201 102 281-99
info@rosin-buedenbender.com

Ein Mittel zur Erreichung des im Klimaschutzgesetz verankerten Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 ist eine Umstellung emissionsintensiver industrieller Prozesse, insbesondere im Rahmen der sogenannten Grundstoffindustrien. Die klimaneutrale Umrüstung von Anlagen zur Herstellung von Grundstoffen wie Stahl, Zement, Ammoniak, Papier oder Glas ist dabei technisch vielfach bereits möglich, bislang aber zumeist wirtschaftlich nicht darstellbar. Die Bundesregierung will die Umrüstung u.a. über den Einsatz von Wasserstoff durch sogenannte Klimaschutzverträge fördern. Das erste vorbereitende Verfahren für die Ausschreibung der Klimaschutzverträge läuft seit dem 06.06.23, das erste Gebotsverfahren soll noch in diesem Jahr durchgeführt werden.

Das Grundprinzip der Klimaschutzverträge

Konzeptionell orientieren sich die Klimaschutzverträge der Bundesregierung an den sog. *Contracts for Differences*, also Differenz- oder Hebelverträgen, wie sie bereits aus der Finanzwelt bekannt sind. Mit diesen werden Preisschwankungen von Gütern wie Wertpapieren oder Rohstoffen abgesichert („*hedging*“). Die Vertragspartner vereinbaren einen *strike price* oder Vertragspreis für das abzuschließende Gut – liegt der tatsächliche Preis des Gutes über dem Vertragspreis, zahlt der Käufer die Differenz an den Verkäufer, liegt er darunter, zahlt der Verkäufer die Differenz an den Käufer. Der Käufer wird also gegen hohe, der Verkäufer gegen niedrige Preise abgesichert. Auch im Kontext der Förderung des Zubaus von Erneuerbaren Energien machen Staaten wie Großbritannien seit langem von diesem Instrument Gebrauch, welches in diesem Zusammenhang ebenfalls als *Contract for Difference* bezeichnet wird, wenngleich es eigentlich um eine Subvention geht: Die Anlagenbetreiber bieten in den entsprechenden Ausschreibungen nicht etwa auf eine Marktprämie analog der deutschen EEG-Förderung, sondern auf einen *strike price* für die Erzeugungskosten über einen Förderzeitraum von 10 bis 15 Jahren. Das bezuschlagte

Unternehmen wird damit gegen Preisrisiken abgesichert und erhält einen sicheren Investitionsrahmen, der sich auch in günstigeren Refinanzierungsmöglichkeiten niederschlägt. Eine Überförderung durch den Staat im Falle des frühzeitigen Eintritts der Wettbewerbsfähigkeit wird vermieden. Angewandt auf Verträge zur Dekarbonisierung der Industrie spricht man von *Carbon Contracts for Difference*. Wie auch bei der Förderung des Erneuerbaren-Ausbaus soll eine Anschubfinanzierung z.B. zur CO₂-freien Produktion eines Gutes bereitgestellt werden.

Förderprogramm Klimaschutzverträge der Bundesregierung

Während bislang Vorstöße zur Einführung von *Contracts for Difference* für den Ausbau Erneuerbarer Energien (etwa in Legislativvorschlägen für das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG)) im parlamentarischen Verfahren gescheitert sind, wurde für die Dekarbonisierung der Industrie mittlerweile das Förderprogramm Klimaschutzverträge durch das Bundesfinanzministerium gebilligt. Mit der Ausschreibung solcher Verträge will die Bundesregierung Pilotprojekte zur klimaneutralen Transformation der Industrie anstoßen. In einem Auktionsverfahren müssen Unternehmen bieten, wie viel staatliche Unterstützung sie benötigen, um mit ihrer transformativen Technologie eine Tonne CO₂ zu vermeiden. Sie erhalten dann eine variable Förderung, deren Höhe sich nach den Mehrkosten (oder auch Differenzkosten) der klimafreundlichen Anlage gegenüber der konventionellen Anlage inklusive Emissionszertifikaten bemisst. Wird die klimafreundliche Produktion günstiger als die konventionelle, gehen die Überschüsse an den Staat. Die Bieter, deren Gebot den effizientesten Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen aufweist, erhalten einen Klimaschutzvertrag.

Das Instrument der Klimaschutzverträge stellt aufgrund der staatlichen Zuwendung eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV dar. Da *Carbon Contracts for Difference* als Instrument in den relevanten Leitlinien für die Behandlung von staatlichen Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (KUEBLL) aus-

drücklich vorgesehen sind, spricht viel dafür, dass letztlich eine beihilfenrechtliche Genehmigung des Programms bzw. der konkreten Subvention erfolgen wird. So bedient sich auch der *Innovation Fund* der Europäischen Kommission dieses Instruments; ein vergleichbarer Mechanismus wurde im Rahmen des deutschen Pilotprojekts „H2Global“ ausdrücklich durch die Kommission gebilligt.

Förderbedingungen und -verfahren

Das Förderprogramm Klimaschutzverträge mit einem Budget von 10 Mrd. € soll Mehrkosten der Errichtung oder des Umbaus klimafreundlicher Anlagen (CAPEX) sowie des Betriebs (OPEX) im Vergleich zu herkömmlichen Anlagen abdecken. Einzelheiten finden sich insbesondere in den Ziff. 4 und 5 der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL-KSV). Entgegen der ursprünglichen Ausrichtung auf industrielle Großemittenten wurde der Anwendungsbereich erweitert, sodass nunmehr auch der Mittelstand profitieren kann. Teilnahmerechtlich sind Anlagen, welche mindestens 90% weniger CO₂ emittieren als die aktuell effizienteste konventionelle Referenzanlage; die Referenzanlage müsste mindestens 10 Kilotonnen CO₂ pro Jahr ausstoßen, Ziff. 4.12 FRL-KSV. Auch unterhalb der Mindestanlagengröße ist eine Förderung möglich, wenn sich mehrere Betriebe mit kleineren Anlagen zu einem Konsortium zusammenschließen, Ziff. 5 FRL-KSV.

Hinsichtlich der für die klimafreundliche Produktion eingesetzten Energieträger gilt gemäß Ziff. 4.8-4.11 FRL-KSV: Der verwendete Strom muss zu 100% aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Blauer Wasserstoff muss die Kriterien der EU-Taxonomie erfüllen. Höhere Förderbeträge gibt es indes für grünen Wasserstoff – auch die Verwendung von Wasserstoffderivaten ist möglich. Die Preisentwicklung der eingesetzten Energieträger wird dabei über eine Dynamisierungskomponente im Vertragspreis abgebildet, Ziff. 8.6 FRL-KSV. Nicht vermeidbare Prozessmissionen können mittels *Carbon Capture and Storage* sowie *Carbon Capture and Use* aufgefangen werden, allerdings mit Einschränkungen: So muss zunächst eine langfristige Speicherung sichergestellt und gemäß aktueller EU-Vorgaben zertifiziert werden.

Um für die Ausschreibungen zugelassen zu werden, müssen Unternehmen zunächst an einem vorbereitenden Verfahren teilnehmen. Das vorbereitende Verfahren mit einer Dauer von etwa zwei Monaten dient der bedarfs-

gerechten und effektiven Organisation der anschließenden Ausschreibungen. Ein erstes Verfahren ist im Sommer dieses Jahres gelaufen; weitere sind in Planung. Mit Erteilung des Zuschlags wird ein Klimaschutzvertrag mit dem BMWK über eine Laufzeit von 15 Jahren, gerechnet ab dem operativen Beginn des jeweiligen Vorhabens, Ziff. 4.2 FRL-KSV, geschlossen. Zwischen Bestandskraft des Zuwendungsbescheids und operativem Beginn des Vorhabens dürfen nicht mehr als 36 Monate liegen. Erste Zuschläge werden spätestens 2027 erwartet.

Musterentwurf des Klimaschutzvertrags

Für den Klimaschutzvertrag liegt ein Musterentwurf (KSV) vor, der aus Gründen der Gleichbehandlung nur abgeändert werden darf, wenn die Umstände dies zwingend erfordern, Ziff. 8.5 FRL-KSV. Enthalten sind etwa ein umfangreiches Pflichtenprogramm in Bezug auf die Vertragsdurchführung sowie umfangreiche Regelungen zu Leistungsstörungen. Zuschlagsempfänger sollten ihre Pflichten sowie mögliche Risiken für eine Verzögerung des Projekts sorgsam im Blick behalten, da bei bestimmten Pflichtverstößen Vertragsstrafen drohen, Ziff. 7 KSV. Dies gilt etwa für eine Verzögerung des operativen Beginns, für die (mehrmalige) Unterschreitung des CO₂-Minderungsziels oder die Nichterfüllung der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 1% der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme pro Verstoß in Euro. Bei Verwirkung mehrerer Vertragsstrafen ist die insgesamt zu zahlende Vertragsstrafe durch die im Zuwendungsbescheid gewährte maximale gesamte Fördersumme begrenzt.

Bei bestimmten Verstößen droht eine außerordentliche Kündigung durch das BMWK sowie unter bestimmten Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Rückerstattung der gesamten Zuwendung, Ziff. 9 KSV. Auch hat der Zuwendungsempfänger beispielsweise im Falle der Stilllegung der betreffenden Anlage vor Ablauf der Vertragslaufzeit grundsätzlich die gewährten Zuwendungen vollumfänglich an den Zuwendungsgeber zu erstatten. Das BMWK kann diese Rückerstattung auf 5% oder mehr der maximalen gesamten Fördersumme begrenzen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten auch unter Berücksichtigung des Verkaufswerts der Anlage und der Profitabilität des Zuwendungsempfängers zwingend erforderlich ist, Ziff. 3.3.11 KSV.

Eine Kündigung durch den Zuwendungsempfänger ist demgegenüber nicht vorgesehen – offensichtlich würde so dessen Pflicht unterlaufen, im Falle der frühzeitigen Wettbewerbsfähigkeit Überschüsse an den Staat auszahlend. Auf Antrag wird ein Ausstieg jedoch möglich, wenn das transformative Produktionsverfahren preissetzend geworden ist, der Markthochlauf mithin erfolgt ist; dies ist nach der Förderrichtlinie der Fall, wenn der Anteil des betreffenden Verfahrens (z.B. zur klimaneutralen Stahlherstellung) mehr als 80% der jährlichen Gesamtproduktion in der EU ausmacht und weniger als 50% der Emissionen des jeweiligen Produktbenchmarks aufweist, Ziff. 5.3 KSV. ■

KERNAUSSAGEN

- Mit Klimaschutzverträgen können Unternehmen ihre Investitionen in klimafreundliche Produktionsprozesse gegen Preisrisiken absichern und so Investitionssicherheit erhalten. Gleichzeitig sinken die Kosten der Refinanzierung.
- Für mittelständische Unternehmen mit Plänen für kleinere Produktionsanlagen ist eine Teilnahme an den Ausschreibungen auch über den Zusammenschluss als Konsortium möglich.
- Unternehmen sollten sich im Klaren sein, dass im Falle von Verzögerungen des Projekts oder Verstößen gegen die Förderbedingungen außerstenfalls die gesamten Förderbeträge erstattet werden müssen. Die Förderbedingungen müssen genau beachtet werden.
- Ein einseitiger Ausstieg des geförderten Unternehmens aus dem Klimaschutzvertrag ist nur nach dem Abschluss des Markthochlaufs möglich.